



**Fall:**

Die Möbelherstellerin M-AG (M) bezieht bei der H-GmbH (H) regelmäßig Qualitätshölzer für die Herstellung von Schlafzimmermöbeln. In den AGB der H, die stets Vertragsinhalt werden, heißt es in § 2:

„Forderungen aus Lieferungen der H werden 14 Tage nach Anlieferung ohne Abzüge fällig.“

§ 3 lautet:

„Die Lieferung der Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Eine etwaige Verarbeitung der gelieferten Sachen erfolgt, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, für den Lieferanten. Der Käufer ist nicht berechtigt, die aus den Hölzern angefertigten Möbel ohne Zustimmung des Lieferanten an Dritte zu veräußern.“

H liefert auf Bestellung von M am 3. November 2020 eine größere Menge Hölzer an M. Weil M bis zum 30. November nicht in der Lage war, die von H für die Novemberlieferung in Rechnung gestellte Kaufpreisforderung in Höhe von 12.300 € zu begleichen, verlangt H am 1. Dezember 2020 Herausgabe der von ihr gelieferten und noch nicht verarbeiteten Hölzer.

**Frage 1: Zu Recht?**

**Abwandlung:**

Als M im November 2020 die Kaufpreisforderung nicht bezahlen kann, bittet sie H um Stundung. Daraufhin wird zwischen M und H vereinbart, dass die ausstehende Forderung am 5. Februar 2021 fällig sein soll. Aus den im November 2020 von H gelieferten Hölzern stellt M im Dezember 2020 und im Januar 2021 Schlafzimmermöbel her, die sie den Einzelhändlern unter der Bezeichnung „Schlaf-Komfort“ anbietet. Am 1. Februar 2021 verkauft und übergibt M 5 Schlafzimmer „Schlaf-Komfort“ an das Möbelhaus LLL, das von dem Prokuristen P vertreten wird, der nicht weiß, dass die für die Möbel verwendeten Hölzer von H geliefert worden sind.

Nachdem H davon erfahren hat, möchte sie wissen, wer Eigentümer der an LLL veräußerten Möbel ist.

**Frage 2: Wer ist Eigentümer der 5 Schlafzimmer?**

**Aufgabe: Beantworten Sie die beiden Fragen jeweils in einem Rechtsgutachten.**